

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der System7 – Railsupport GmbH, der System7 Railtechnology GmbH und der System7 Ballast Regulator GmbH (im Folgenden jede einzelne der genannten Gesellschaft „System7“)

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
2. ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN	3
3. VERTRAG	3
4. LIEFERUNG DER WARE	3
5. ÜBERGANG VON GEFAHREN UND EIGENTUM	4
6. WARTUNGSLEISTUNGEN – SERVICE	4
7. ENTGELTE UND ZAHLUNG	5
8. PFLICHTEN DES KUNDEN	6
9. PFLICHTEN VON SYSTEM7	6
10. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE	8
11. NICHT VERTRETBARE MÄNGEL	8
12. HAFTUNG	8
13. VERTRAULICHKEIT UND NICHTÜBERNAHME VON PERSONAL U.A.	9
14. KÜNDIGUNG	10
15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND	10

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von System7 (im Folgenden: Allgemeine Bedingungen) haben folgende Begriffe die nachfolgende Bedeutung (sowohl im Singular als auch im Plural):

Vertrag: jede zwischen den Parteien vereinbarte Übereinkunft, welche die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen sowie zugehörige Leistungen – wie sie in www.s7-rail.com beschrieben sind – betrifft.

Kunde: jeder Rechtsträger oder jede juristische Person, mit welchem/welcher System7 ein Rechtsverhältnis einzugehen beabsichtigt, dieses eingetretet oder eingegangen ist;

Händler: von System7 schriftlich anerkannte(r) Verkäufer oder Vertriebsstelle von Waren, welche von System7 erworben wurden und zwar im Namen sowie auf Kosten und Risiko des Händlers;

Mangel/Sachmangel: ein bestimmter Mangel an Ware oder Leistung, welcher bedeutet, dass jene Ware/Leistung nicht die relevanten und funktionellen Spezifikationen erfüllt, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Ein Mangel in diesem Sinne setzt voraus, dass er nachweisbar und/oder reproduzierbar ist. Der Kunde hat System7 über das Vorliegen eines solchen Mangels unverzüglich eine Anzeige (Mängelanzeige) zu übermitteln;

Waren: Ausrüstung, Software, System7-Waren, und/oder System7 -Software;

System7: die System7 Railholding GmbH und jede Gesellschaft, an welcher die System7 Railholding GmbH direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist;

System7 Waren: spezifisch von oder für System7 entwickelte Ware;

System7 Software: spezifisch von oder für System7 entwickelte Software;

Mängelanzeige: eine schriftliche Erklärung des Kunden an System7, in welcher er einen Sachmangel/Mangel substantiiert und ausführlich darlegt und meldet, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Gewährleistungsrechte, wie sie im Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Bedingungen formuliert sind;

Ausrüstung: alle Gegenstände, alle Komponenten und/oder Materialien von System7 oder seinen Lieferanten sowie eine bestimmte Dokumentation, die von oder im Namen von System7 gestellt wurde oder werden kann;

Auftrag/Bestellung: jede Anfrage eines Kunden an System7, mit der Absicht, einen Vertrag in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen einzugehen, welcher sich auf die Ware und/oder Dienstleistungen bezieht, wie sie beschrieben sind in www.s7-rail.com;

Parteien bzw. Partei: Kunde und/oder System7;

Angebot: jeder Kostenvoranschlag, jede Ausschreibung und/oder Offerte von System7 an den Kunden in Bezug auf die Ware, Dienstleistungen und/oder zugehörige Leistungen bezüglich Waren und Dienstleistungen, wie sie beschrieben sind in www.s7-rail.com;

Dienstleistungen: alle Leistungen und Lieferungen, die in irgendeiner Art und Weise verfügbar zu machen sind und/oder Arbeiten jeder Art, die von oder im Namen von System7 auszuführen sind;

Software: Computer-Software in Form von Quellcode oder kompiliertem Code von System7 oder seinen Lieferanten sowie eine bestimmte Dokumentation, die von oder für System7 gestellt wurde oder gestellt werden kann;

Arbeitstag: Kalendertag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von Wochenenden und offiziell anerkannten Feiertagen im Sitzstaat von System7

2. ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2.1 Lieferungen und Leistungen durch System7 erfolgen nur nach den vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Gegenbestätigungen gelten nicht. Die Parteien erklären und erkennen ausdrücklich an, dass außer den hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen keine anderen allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen sowie sonstige vertragliche Regelungen, soweit sie nicht von beiden Parteien schriftlich akzeptiert wurden, auf das Rechtsverhältnis zwischen System7 und den Kunden Anwendung finden.

Von diesen Allgemeinen Bedingungen kann nur mit vorheriger schriftlicher und ausdrücklicher Genehmigung der System7 abgewichen werden sowie dann, wenn zwischen den Parteien eine anderweitige schriftliche Vereinbarung über bestimmte Regelungen getroffen wurde.

2.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen null und nichtig sein oder für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft, und die Parteien sollen sich mit dem Ziel konsultieren, neue Bestimmungen zu vereinbaren, um die null und nichtigen und/oder die für unwirksam erklärten Bestimmungen zu ersetzen, wobei nach Möglichkeit die Zielsetzung sowie die Art und der Tenor dieser Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

2.3 Diese Allgemeinen Bedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst und können in andere Fremdsprachen übersetzt werden. Der deutsche Text ist verbindlich und hat im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung zwischen dem deutschen Text und anderen übersetzten Texten Vorrang.

3. VERTRAG

3.1 Alle Ausschreibungen und Kostenvoranschläge von System7 sind unverbindlich und gelten nur als eine Aufforderung an Kunden, einen Auftrag zu erteilen, der von System7 noch anzunehmen ist. Der vorausgehende Satz gilt nicht, falls System7 in einer Offerte ausdrücklich einen rechtsverbindlichen Bindungswillen erklärt.

3.2 Ein Vertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn (i) System7 ausdrücklich den betreffenden Vertrag per Post, Fax, E-Mail und/oder mit anderen verkehrsüblichen Mitteln der elektronischen Kommunikation bestätigt hat, oder (ii) System7 eine Handlung ausführt, aus welcher offen erkennbar ist, dass System7 den Auftrag angenommen hat.

3.3 Im Hinblick auf notwendig werdende Mehrarbeiten/Mehrleistungen teilt System7 diese dem Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit und informiert den Kunden über die Folgen mit Bezug auf Preise, Gebühren, Spezifikationen, Zeitpläne und Fristen. Änderungen und/oder Ergänzungen, die der Kunde im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen wünscht, treten nur nach schriftlicher Genehmigung durch System7 in Kraft. Als Mehrarbeit/Mehrleistung werden betrachtet: jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen, die nach Ansicht von System7 dazu führen können, dass der vertragliche Leistungsaustausch schwieriger oder umfangreicher wird als vereinbart. Diese Mehrarbeiten/Mehrleistungen werden - sofern System7 die gewünschten Änderungen und Weiterungen akzeptiert - dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien zuvor einen Festpreis vereinbart hatten.

3.4 System7 behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus jedem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder zu übertragen. Der Kunde hat kein Recht, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag (ganz oder teilweise) an Dritte zu übertragen. Davon unberührt ist das Recht des Kunden, einen Vertrag mit System7 (ganz oder teilweise) im Fall eines wichtigen Grundes, welcher von System7 zu vertreten ist, zu kündigen.

3.5 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil von Angeboten sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen, Preislisten etc. stets Eigentum der System7. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von System7 erfolgen.

4. LIEFERUNG DER WARE

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt zu einem Nettopreis, der von System7 ab Werk (EXW gemäß den Incoterms 2010) gemäß der dem Kunden bekannten Lokation der Niederlassung von System7 bestimmt wird, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich von den Parteien vereinbart wurde. System7 ist berechtigt, Waren in Teilen zu liefern und eine Zahlung für jede (Teil-)Lieferung zu verlangen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 4.2 System7 wird Waren für die Lieferung gemäß den bei System7 üblichen Standards verpacken. Sollte der Kunde eine spezielle Form der Verpackung verlangen, gehen die entsprechenden zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Kunden. Der Kunde soll die verwendeten Verpackungsmaterialien der gelieferten Ware entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen behandeln. Der Kunde stellt System7 von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Nichtbefolgung dieser Bestimmungen oder Versäumnissen des Kunden beruhen.
- 4.3 Soweit nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, gelten Waren im Zeitpunkt der Ablieferung durch oder für System7 als vom Kunden angenommen, sofern der Kunde nicht eine substantiierte und spezifizierte Mängelanzeige schriftlich und unverzüglich erstattet. Unverzüglich ist die Mängelanzeige dann, wenn sie spätestens acht (8) Arbeitstage nach Übergabe oder bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar sind, binnen 3 Tagen, nach Hervorkommen angezeigt werden. Die Mängelanzeige muss in jedem Fall enthalten und spezifizieren: die betroffenen Waren, die Seriennummer oder andere der Identifizierung dienende Details jener Waren, die Gebrauchsverwendung, Art und Umfang des Mangels sowie das Datum, an dem der Mangel entdeckt wurde. Wenn bei Lieferungen der Verdacht eines Mangels besteht, muss der Kunde System7 unverzüglich eine entsprechende Mitteilung machen, und System7 muss vom Kunden die Möglichkeit erhalten, die betreffende (Waren-)Lieferung unverzüglich – spätestens innerhalb der oben bezeichneten Frist - zu untersuchen.
- 4.4 System7 wird zurückgegebene (Waren-)Lieferungen nur unter den Voraussetzungen annehmen, wie sie in Art. 9 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, und ausschließlich dann und in dem Umfang, in welchem System7 die vorherige schriftliche Genehmigung für die Rückgabe von Waren durch den Kunden gemäß Art 9. erteilt hat.

5. ÜBERGANG VON GEFAHREN, ERFÜLLUNGORT UND EIGENTUMÜBERGANG

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware ab Werk (EXW) verkauft (Abholbereitschaft). Es gelten im Übrigen die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlung ist die Niederlassung von System7 in Oberweis.
- 5.3 Das Eigentum (ausgenommen Urheberrechte und geistige Eigentumsrechte) an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Begleichung aller Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden auf ihn über. Solange die Ware im Eigentum von System7 steht, (i) hat der Kunde zu keinem Zeitpunkt das Recht, die Ware zu veräußern, zu be- oder verarbeiten, zu behandeln, zu belasten, zu verpfänden, zu vermieten und/oder die Ware in anderer Weise zu verwenden und (ii) hat der Kunde die Pflicht, die Waren mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu behandeln und sie als erkennbares Eigentum von System7 zu lagern oder lagern zu lassen. System7 ist bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis jederzeit berechtigt, diese Waren, wo auch immer sie sich befinden, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wieder in Besitz zu nehmen. Bei der Zurückforderung wird dem Kunden der zu jenem Zeitpunkt übliche Marktwert dieser Waren - der Höhe nach begrenzt durch den vertraglichen Originalpreis – abzüglich der Wiederinbesitznahme-Kosten gutgeschrieben.

6. WARTUNGSLEISTUNGEN – SERVICE

- 6.1 Sofern der Kunde wünscht, dass bestimmte Waren von System7 gewartet werden, vereinbaren, spezifizieren und fixieren die Parteien die (Art der) Erbringung solcher Leistungen und zugehörige Einzelheiten in einem Vertrag. Die Waren (sowie die damit verbundenen Dienstleistungen), die den Bedingungen eines solchen Vertrags unterliegen, werden im Einzelnen im Vertrag festgelegt. System7

behält sich das Recht vor, eine Prüfung der betroffenen Waren vor ihrer Eingliederung in einen solchen Vertrag auszuführen. System7 führt die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß Material und/oder Informationen aus, wie sie in einem solchen Vertrag üblich und in Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen zum Ausdruck gebracht sind. Für den Fall, dass der Kunde keinen Vertrag mit System7 in Bezug auf Wartungsleistungen für Waren gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrags über die Lieferung der Waren eingegangen ist, kann System7 vom Kunden nicht verpflichtet werden, einen solchen Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen.

- 6.2 Die vereinbarten Entgelte gemäß einem Vertrag zur Erbringung von Wartungsleistungen gelten zunächst für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Datum, an dem ein solcher Vertrag in Kraft tritt, und werden alle zwölf (12) Monate im Voraus in Rechnung gestellt und fällig, es sei denn, dass zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, hat ein Vertrag über Wartungsleistungen eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Datum, an welchem der Vertrag in Kraft tritt. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um zwölf (12) Monate, es sei denn, dass der Vertrag zuvor seitens einer Partei per eingeschriebenem Brief, welcher mindestens drei (3) Kalendermonate vor dem Ende der Vertragszeit zugegangen sein muss, gekündigt worden ist.

7. ENTGELTE UND ZAHLUNG

- 7.1 Der Kunde hat die Pflicht, die Entgelte für Waren und/oder erbrachte Leistungen und/oder zugehörige Nutzungsrechte an System7 zu zahlen, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und den Allgemeinen Bedingungen. Entgelte, Preise und Tarife werden in Euro (EUR) ausgedrückt und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Gebühren und Abgaben, die fällig sind oder werden können, es sei denn, dass System7 etwas anderes schriftlich erklärt hat.
- 7.2 System7 behält sich das Recht vor, Gebühren für Verwaltung, Bearbeitung, Verpackung und/oder Versandkosten extra zu berechnen.
- 7.3 System7 hat jederzeit das Recht, vom Kunden zu verlangen, dass er eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen an System7 stellt (z.B. in Form von Bankgarantien). Sollte sich der Kunde in einem solchen Fall weigern, System7 eine ausreichende Sicherheit zu stellen, hat System7 das Recht, den betreffenden Vertrag zu kündigen, in welchem Fall den Kunden die Pflicht trifft, System7 einen ggf. entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung für die angefallenen Kosten und den entstandenen Aufwand zu zahlen.
- 7.4 System7 ist jederzeit berechtigt, die vertraglich vereinbarten, aktuell geltenden Entgelte, Preise und Tarife anzupassen um einen Anstieg vertragsbezogener, preisbestimmender Faktoren aufzutragen, was namentlich beinhaltet: Lohnkosten, Sozialversicherungskosten, Devisenkurse, Einkaufspreise, usw. (im Folgenden: Entgelte und Preise). System7 benachrichtigt in einem solchen Fall den Kunden im Voraus über eine Erhöhung der Entgelte und Preise. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls sich die Parteien nicht über eine Erhöhung der Entgelte und Preise einigen. Ohne Rücksicht auf das Kündigungsrecht hat der Kunde die Pflicht, jeder Erhöhung von Entgelten und Preisen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer solchen Benachrichtigung durch System7 schriftlich zu widersprechen. Andernfalls gilt die mitgeteilte Erhöhung der Entgelte und Preise als zwischen den Parteien genehmigt und wird wirksam.
- 7.5 System7 Rechnungen sind ab Erhalt fällig und zahlbar. Sie sind vom Kunden spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen, es sei denn, dass etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Zahlungen haben ohne Verrechnung, Abzug und/oder Aufschub zu erfolgen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 7.6 Sollte es der Kunde versäumen, eine fällige Schuld innerhalb der Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen, (i) hat System7 das Recht (unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte) – ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist - die Ausführung jedes Vertrags mit dem Kunden außer Vollzug zu setzen. System7 hat ferner das Recht, von dem Kunden jegliche durch den Verzug entstehenden Kosten zu verlangen. Ferner (ii) schuldet der Kunde – ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist – für die fällige Summe Zinsen in Höhe von eineinhalb (1,5%) Prozent pro Monat, mindestens aber den gesetzlichen Verzugszins für Kaufleute. Der Nachweis eines höheren

Zinsschadens bleibt System7 vorbehalten. Sollte es der Kunde weiterhin versäumen, den Anspruch nach Verzugsseintritt zu erfüllen, ist der Kunde neben den oben genannten Erstansprüchen ebenso verpflichtet, System7 jegliche Kosten eines Forderungsinkassos einschließlich sämtlicher Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat System7 außerdem das Recht, von dem in Punkt 5.5 vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen, und die Herausgabe der Ware zu fordern.

- 7.7 Sofern bei Lieferungen an einen Kunden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Kunde über Verlangen von System7 unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Umsatzsteuer, benötigt werden, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, für die Umsatzsteuer – Identifikationsnummer (UID) oder einer persönlichen Befreiung des Kunden.

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig ungehinderten Zugang zu gewährleisten und alle Einrichtungen, Ausrüstung, Software sowie entsprechende Lizenzen, Mittel, sowie Hilfsmittel und Informationen bereitzustellen (einschließlich der technischen und funktionellen Dokumentation sowie sonstiger Informationen), die System7 für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags benötigt (und/oder die mit Blick auf den Vertragsinhalt nützlich sind). Für diese Bereitstellung werden System7 keine Kosten in Rechnung gestellt. Ebenso gewährt der Kunde System7 kostenfrei alle notwendigen und adäquaten Zusammenarbeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind, und erklärt sich bereit, die Mitarbeiter von System7 gegebenenfalls kostenfrei hinsichtlich Sicherheits- und anderer, allfälliger Bestimmungen einzuweisen.
- 8.2 Falls der Kunde nicht angemessen und/oder nicht rechtzeitig, die Bestimmungen aus Art. 8.1 erfüllt, steht System7 in jedem Fall das Recht zu, die Ausführung des betreffenden Vertrags außer Vollzug zu setzen. System7 hat das Recht, die hierdurch angefallenen oder entstehenden Kosten gemäß den aktuellen Preisen und Entgelten, die zu jenem Zeitpunkt gelten, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde hält System7 ferner in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter schadlos, welche Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrags reklamieren, sofern die Schäden zurechenbare Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden sind.
- 8.3 Der Kunde allein haftet für die Auswahl, Verwendung, Sicherheit, Unterstützung und Anwendung der Waren und/oder (Dienst-)Leistungen, die von System7 innerhalb oder außerhalb des Organisationsbereichs des Kunden geliefert werden, es sei denn, dass vorher ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

9. PFLICHTEN VON SYSTEM7

- 9.1 System7 stellt qualifiziertes Personal für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung und bemüht sich nach Kräften, die Leistungen nach bestem Wissen und Fähigkeiten auszuführen.
- 9.2 System7 liefert Waren und/oder erbringt Dienstleistungen an Arbeitstagen i.S.d. Allgemeinen Bedingungen, es sei denn, dass etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird. Alle von System7 erwähnten und/oder mit System7 vereinbarten Zeitpläne und Fristen werden nach bestem Wissen auf Grundlage der Informationen und der vorliegenden Umstände beschrieben und geplant, die System7 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt waren. System7 bemüht sich nach Kräften, die genannten Zeitpläne und Fristen einzuhalten; eine gelegentliche Überschreitung einer solchen Frist oder eines solchen Zeitplans gilt nicht als zurechenbare Vertragsverletzung seitens System7. Für den Fall, dass das Risiko der Überschreitung einer solchen Frist oder eines Zeitplans besteht oder dass sie bereits überschritten worden ist, sollen die Parteien sobald wie möglich in Konsultation treten.
- 9.3 Die Gewährleistung und Haftung von System7 für alle Waren und Leistungen ist abschließend und ausschließlich in diesem Punkt 9.3 geregelt. Nur nach Maßgabe der folgenden Absätze a.) - h.) haftet System7 und leistet Gewähr:

a.) System7 gewährleistet, dass jegliche von und/oder für System7 gelieferten Waren maßgeblich gemäß den vertraglichen Spezifikationen funktionieren, wie sie von System7 für einen Zeitraum von zwölf (12)

Monaten ab Zeitpunkt der Lieferung festgelegt worden sind, wobei eine Kopie dieser vertraglichen Spezifikation(en) dem Kunden auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt wird(werden). Die Zeit der Gewährleistungsübernahme beginnt im Fall eines Austausches und/oder einer Reparatur der betreffenden Waren nicht von neuem; die ursprüngliche Gewährleistungslaufzeit bleibt in solchen Fällen stets unberührt.

b.) Keinesfalls besteht eine Gewährleistungsübernahme, wie in diesem Artikel bestimmt, (i) für die Lieferung, den Ersatz oder die Einführung von Verschleißmaterialien, (ii) für Mängel, die in irgendeiner Weise verursacht wurden oder in Zusammenhang stehen mit (a) externen Einflüssen, (b) Reparaturen, Änderungen sowie unachtsamem, unerfahrenem und/oder falschem Gebrauch und/oder ähnliche Handlungen seitens des Kunden oder Dritter, und/oder (iii) für Fälle eines nicht von System7 zu vertretenen Versäumnisses.

c.) Erstattet der Kunde keine dem Punkt 4.3 entsprechende Mängelrüge, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn die Mängelrüge nicht innerhalb der in Punkt 4.3 geregelten Frist erfolgt, nicht schriftlich ist und inhaltlich nicht die notwendigen Angaben enthält und spezifiziert. Der Kunde hat auch innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Der Kunde hat kein Recht auf Entschädigung oder Gewährleistung, falls die Waren, auf die sich der Schaden oder Mangel bezieht, ganz oder teilweise verarbeitet oder behandelt und/oder anderweitig von und/oder für den Kunden verändert wurden.

d.) Falls System7 – gestützt auf erste verfügbare Informationen – mit (dem Inhalt) der Mängelanzeige übereinstimmt, wird System7 für die betreffenden Waren (i) die Mängel nach bestem Wissen und Fähigkeiten beheben und dem Kunden eine Gutschrift für die entsprechenden Kosten erstellen oder aber die betreffenden Waren ersetzen, oder (ii) dem Kunden eine Gutschrift über den Betrag übersenden, den der Kunde für jene Waren bezahlt hatte, jeweils wahlweise nach Ermessen von System7.

e.) Wenn der Fall eintritt oder sofern System7 gestützt auf erste verfügbare Informationen nicht in der Lage ist, die Mängelanzeige zu bewerten, informiert System7 den Kunden schriftlich, ob die betreffenden Waren vom Kunden retourniert werden sollen (und wohin) oder nicht. Art. 4.4 der Allgemeinen Bedingungen gilt unbeeinträchtigt. In solchen Fällen gehen die angemessenen Transportkosten für den Rückversand seitens des Kunden für den verkehrsüblichen Transport zunächst auf Rechnung von System7.

f.) In allen anderen Fällen als in Art. 9.3.e beschrieben – und falls sich letztlich nach den endgültigen Untersuchungen durch System7 herausstellen sollte, dass die Waren keinen von System7 zu vertretenden Mangel im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen aufweisen – gehen Transport, Untersuchung und zugehörige Kosten zu Lasten und auf Rechnung des Kunden, und dies wird ihm gemäß den geltenden Entgelten und Preisen von System7 sodann in Rechnung gestellt. Von dem Zeitpunkt an, in welchem die Waren in die tatsächliche Verfügungsgewalt von System7 gelangt sind, geht die Gefahr auf System7 über.

g.) Sofern System7 sich für einen Ersatz der betreffenden Waren in Übereinstimmung mit Art 9.3.d entschieden hat, liefert System7 dem Kunden die entsprechenden neuen Waren oder Neuteile solcher Waren oder angemessenen Warenersatz oder Teile-Ersatz nach Wahl von System7.

h.) Der Kunde verpflichtet sich die betreffenden Waren sechs (6) Monate auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu lagern und aufzubewahren, so dass System7 die Möglichkeit hat, während dieses Zeitraums Mängel zu überprüfen oder weiter zu untersuchen.

9.4. Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder einzelvertraglich schriftlich getroffenen Bestimmungen geregelt sind alle weitergehenden ausdrücklichen und/oder stillschweigenden Festlegungen, Ansprüche, Bedingungen und Verpflichtungen aus Gesetz oder Vertrag im gesetzlich zulässigen Umfang abbedungen und ausgeschlossen. System7 haftet nicht im Hinblick auf Waren, Dienstleistungen und zugehörige Leistungen außerhalb des in Artikel 9 beschriebenen Rahmens.

9.5. Alle an den Kunden außerhalb des Rahmens der bestehenden Gewährleistungspflichten von System7 (wie sie in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag beschrieben sind) gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen werden von System7 gemäß den üblichen Entgelten und Preisen separat berechnet.

10. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 10.1 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf Waren und Leistungen liegen einzig und allein bei System7 bzw. ihrem/ihren Lizenzgeber(n). Der Kunde erwirbt keine (Nutzungs-)Rechte und/oder andere Befugnisse irgendeiner Art hieran, es sei denn, dass dies in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder einem Vertrag gewährt wird und/oder anderweitig ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist.
- 10.2 System7 hält den Kunden – nach Maßgabe dieses Punktes 10 – in Bezug auf Ansprüche Dritter im Hinblick auf die genannten Waren und Leistungen schadlos, sofern diese Ansprüche ausschließlich auf eine Verletzung oder eine angebliche Verletzung eines geistigen Eigentumsrechtes geltend in Österreich zurückgehen. In solchen Fällen soll der Kunde auf Aufforderungen von System7 (i) diese sofort schriftlich in Bezug auf das Bestehen und den Inhalt eines solchen Anspruchs informieren, (ii) System7 die erforderliche und notwendige Zusammenarbeit gewähren, (iii) die Bearbeitung des betreffenden Falls System7 überlassen und (iv) nötigenfalls System7 angemessene Vollmacht erteilen, um den Anspruch ggf. im Namen des Kunden abzuwehren.
- 10.3 Die in Artikel 10.2 erwähnte Schadloshaltung endet, (i) falls und insoweit die betreffende Verletzung im Zusammenhang mit einer Änderung an den Waren steht, die von anderen als von System7 vorgenommen wurde, oder (ii) falls die betreffende Verletzung nicht von System7 zu vertreten ist.
- 10.4 Im Fall von vorerwähnten Anspruchsstellungen Dritter hat System7 das Recht, die Ware oder einen Teil davon zu ersetzen oder zu ändern oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, jeweils nach Wahl von System7.

11. NICHT VERTRETBARE MÄNGEL

- 11.1 System7 haftet nicht für das vollständige oder teilweise Versäumnis einer vertraglichen Verpflichtung zu entsprechen, falls ein solches Versäumnis nicht auf einem zurechenbaren Verschulden beruht, noch ein solches Versäumnis gemäß Gesetz oder einer rechtlichen Praxis (Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch) zu verantworten oder zu vertreten ist. Dem gleichgestellt und davon mit umfasst ist eine System7 nicht zurechenbare Leistungspflichtverletzung von Lieferanten und/oder Händlern.
- 11.2 In solchen Situationen steht System7 ferner das Recht zu, die aktuell betroffenen, eigenen Verpflichtungen ohne Anrufung eines Gerichts außer Vollzug zu setzen und/oder – falls eine solche Situation länger als zwei (2) Kalendermonate andauert – den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass System7 eine Entschädigung und/oder Gewährleistungsansprüche leisten muss. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Kündigung wird das, was bereits in Ansehung des Vertrages erfüllt wurde, anteilmäßig abgerechnet, ohne dass weitere gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen den Parteien bestehen.

12. HAFTUNG

- 12.1 Die Haftung von System7 aus Vertrag, Allgemeinen Bedingungen, Angeboten und/oder ihrer Erfüllung wird darüber hinaus erschöpfend und vollumfänglich in den Bestimmungen von Artikel 12 und seinen Absätzen beschrieben; über die in diesem Artikel 12 und seinen Absätzen erwähnten Fälle hinaus ist System7 keiner weiteren Haftung für eine Entschädigung unterworfen, ohne Rücksicht auf die Art des/der betreffenden Anspruchs/Ansprüche, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit von leitendem Personal oder einer unerlaubten Handlung beruhen.
- 12.2 Rechte auf Schadenersatz aus der Mangelhaftigkeit der Ware kann der Kunde nur geltend machen, wenn er eine dem Punkt 4.3 entsprechende Mängelrüge erstattet hat. Die Mängelrüge hat innerhalb der in Punkt 4.3 geregelten Frist und schriftlich zu erfolgen und hat inhaltlich alle notwendigen Angaben zu enthalten und zu spezifizieren. Andere Ansprüche auf Schadenersatz des Kunden – abgesehen jenen aus der Mangelhaftigkeit der Ware – entstehen nur, falls der Kunde einen Schaden gegenüber System7 unverzüglich nach seinem Entstehen oder Auftreten ausführlich schriftlich meldet (jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem dem Kunden ein Schaden bekannt sein könnte). Der Kunde hat kein Recht auf Entschädigung oder Gewährleistung, falls die Waren, auf die sich der Schaden oder Mangel bezieht, ganz oder teilweise verarbeitet oder behandelt und/oder anderweitig von und/oder für den Kunden verändert wurden.

- 12.3 Sofern und in dem Umfang, in welchem eine Handlung und/oder Unterlassung von System7 zum Tod einer Person und/oder einer Körperverletzung führen sollte, haftet System7 mit einem Höchstbetrag von EURO 1.000.000 (in Worten: eine Millionen Euro) pro Schadensereignis, wobei eine Reihe von verbundenen Ereignissen als ein Schadensereignis sind, mit Ausnahme von Fällen der Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung von System7.
- 12.4 Außer in Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens leitender Angestellter von System7 haftet System7 nicht für (i) indirekten Schaden (einschließlich von – jedoch nicht beschränkt auf – Folgeschaden, entgangenem Gewinn, entgangenem Ersparnissen, Beschädigung von Dateien oder Datenbeständen, und Schaden aufgrund von Geschäftsunterbrechung) sowie (ii) jeden sonstigen Schaden, welcher den Gesamtbetrag (ausschließlich Mehrwertsteuer), welcher von System7 dem Kunden in Rechnung gestellt wurde und vom Kunden System7 gemäß dem betreffenden Vertrag (oder dem entsprechenden Teil davon) zu zahlen ist, übersteigt, wobei die maximale zahlbare Haftungssumme EURO 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Unter „sonstigem Schaden“ im Sinne des vorausgehenden Satzes ist ferner ausschließlich zu verstehen: (i) adäquate bei dem Kunden angefallene Kosten (a) um die Ursache und den Umfang jenes „sonstigen Schadens“ zu bestimmen, (b) um einen solchen „sonstigen Schaden“ zu verhindern oder zu beschränken und (c) um sicherzustellen, dass die Leistung von System7 den betreffenden Vertrag erfüllt, in dem Umfang, dass ein solcher Vertrag nicht vom Kunden aufgelöst wurde, (ii) adäquate Kosten, die bei dem Kunden angefallen sind oder anfallen in Fällen, wie beschrieben in Artikel 10.2, (iii) materieller Schaden an Waren und/oder sonstigen Anlagen, die dem Kunden und/oder Dritten gehören, die unmittelbar mit den Waren und/oder Leistungen, welche von System7 geliefert wurden, verbunden sind, und (iv) Schaden hinsichtlich immaterieller Güter (insbesondere hinsichtlich Software und -Komponenten, Dateien, Datenbanken und Serversystemen).
- 12.5 Unbeschadet der obigen Bestimmungen in Artikel 12 und seinen Absätzen (jedoch ausgenommen Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens leitender Angestellter von System7) haftet System7 nur für Schäden, welche von einer von System7 abgeschlossenen Versicherung gedeckt sind. Eine Kopie dieser Versicherung und der entsprechenden Police wird dem Kunden auf Verlangen zur Prüfung übergeben.
- 12.6 Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gegenüber wird die Haftung für aufgrund einer allfälligen Fehlerhaftigkeit der Ware (des Produktes) entstandene Sachschäden ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde die Waren an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den vorstehenden Haftungsausschluss zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller Kosten. Sollte der Kunde selbst im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf einen Regress.

13. VERTRAULICHKEIT UND NICHTÜBERNAHME VON PERSONAL U.A.

- 13.1 Jede Partei behandelt alle Informationen vertraulicher Natur, die sie von der anderen Partei erhält, einschließlich von Informationen in Bezug auf kaufmännische, strategische, finanzielle, technische und/oder sonstige Angelegenheiten, und/oder sonstige Kenntnisse in Bezug auf die Partei streng vertraulich und gibt keine Erklärungen mit Blick hierauf gegenüber Dritten ab. Informationen sollen in jedem Fall vertraulich behandelt werden, falls dies von einer der Parteien verlangt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien gegenseitig entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu gewährleisten.
- 13.2 Von Artikel 13.1 kann nur abgewichen werden, falls (i) die betroffenen Informationen mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Seite bekannt gegeben werden und/oder (ii) die genannten Informationen bekannt gegeben werden müssen, um eine Entscheidung dahingehend seitens einer Justizbehörde zu erfüllen, in welchem Fall die Partei, die zur Bekanntgabe gezwungen ist, dies der anderen Partei im Voraus mitteilt und solche Schritte unternimmt, die die andere Partei in angemessener Weise verlangen kann, um eine solche Öffentlichmachung so weit wie möglich zu beschränken, mit dem Ziel die Vertraulichkeit der betroffenen Informationen in größtmöglichem Umfang zu schützen.
- 13.3 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, während der Laufzeit eines Vertrags und für ein (1) Jahr nach der Kündigung (ohne Rücksicht auf den Grund der Kündigung und/oder den Umstand, wer eine solche Kündigung ausgelöst hat) und/oder nach ihrem Ablauf weder direkt noch indirekt (für sich selbst oder zu Gunsten von Dritten) Personal oder andere Mitarbeiter der anderen Partei zu beschäftigen, die an der Ausführung des betroffenen Vertrags beteiligt waren, noch vorgenanntes

Personal oder vorgenannte Mitarbeiter in anderer Weise für sich arbeiten zu lassen, mit Ausnahme der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung der Partei.

- 13.4 Im Fall der Übertretung der Bestimmungen von Artikel 13.3 schuldet die übertretende Partei der anderen Partei unter anderem eine sofort fällige und zahlbare Geldstrafe in Höhe von einem (1) Bruttojahresgehalt pro Personalmitglied oder betroffenem Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der Partei, einen darüber hinausgehenden Schaden von der übertretenden Partei zu verlangen.

14. KÜNDIGUNG

- 14.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich ohne weitere Vorankündigung und ohne vorheriges gerichtliches Eingreifen zu kündigen, falls (i) die andere Partei die Aussetzung von Zahlungen beantragt oder für Bankrott erklärt wird oder (ii) die andere Partei eine juristische Person ist und dieses Rechtssubjekt aufgelöst wird.
- 14.2 Ein Vertrag kann nur von System7 unverzüglich ganz oder teilweise ohne weitere Vorankündigung an den Kunden sowie ohne vorheriges Ergreifen gerichtlicher Schritte per Einschreiben gekündigt werden, falls der Kunde im Hinblick auf die rechtszeitige Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (einschließlich jedoch nicht begrenzt auf die Zahlung von Summen, die vom Kunden geschuldet werden) in Verzug ist und vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Erinnerung/Nichterfüllungsmitteilung an den Kunden verstrichen sind. Dieses Kündigungsrecht besteht unbeschadet weitergehender, sonstiger Rechte von System7.
- 14.3 Falls der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen von System7 entgegengenommen hat, sind diese und die zugehörigen Zahlungspflichten nicht Gegenstand einer Annullierung des Vertrages. Forderungen, die System7 vor Kündigung im Zusammenhang und mit Blick auf das Vertragsverhältnis für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt hat, bleiben fällig und sind unverzüglich mit dem Zeitpunkt der Kündigung zahlbar, unbeschadet weiterer Rechte von System7.

15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 15.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sowie zwischen den Parteien abgeschlossene Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Abkommens über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen, Angeboten und Verträgen und/oder der Erfüllung derselben und/oder in Bezug darauf, ist ausschließlich das für die Niederlassung oder das Büro der betroffenen System7 Geschäftseinheit örtlich zuständige österreichische Gericht zuständig.